

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.827.317

Wien, am 17. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hannes Amesbauer hat am 17. November 2022 unter der Nr. **13082/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylbetrug durch entsorgte Pässe“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- *Ist den zuständigen Behörden diese offenbar gängige Form des Asylbetruges bekannt?
a. Wenn ja, inwiefern?*
- *Aufgrund wie vieler aufgefundener Pässe wurden im Jahr 2022 Ermittlungen eingeleitet?*
- *In wie vielen Fällen konnte im Zuge dieser Ermittlungen der Besitzer identifiziert werden?*
- *Wie gliedern sich diese aufgefundenen Pässe nach Nationalitäten auf?*

Den zuständigen Behörden sind derartige Vorfälle unter anderem aus Medienberichten bekannt.

Der geschilderte Fall ist aber weder dem örtlich und sachlich zuständigen Bezirkspolizeikommando Neusiedl/See, noch der Landespolizeidirektion Burgenland als zuständigen Behörden bekannt.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 5:

- *Wird im Zuge der Erstbefragung eines Asylantragstellers auch geprüft, ob die getätigten Angaben stimmen können, beispielsweise durch die Sprache?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen Methoden werden derartige Überprüfungen angestellt?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuge der Erstbefragung einer Asylantragstellerin bzw. eines Asylantragstellers können die getätigten Angaben per se grundsätzlich nicht überprüft werden. Diese Prüfung ist im weiteren Verfahren durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) vorgesehen.

Im Rahmen der Erstbefragung können die getätigten Angaben der antragstellenden Person jedoch auf deren Plausibilität geprüft werden. So kann seitens der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers oftmals ein Hinweis auf eine Falschangabe erkannt werden, dies beispielsweise, wenn der gesprochene Dialekt nicht mit jenem der angegebenen Herkunftsregion übereinstimmt. Bei Falschangaben werden die Ungereimtheiten aus der Erstbefragung bzw. die daraus resultierenden Bedenken durch das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes vermerkt. Die entsprechenden Überprüfungsmaßnahmen werden im Anschluss daran eingeleitet.

Zu den Fragen 6, 8, 9, 11 bis 13, 15 und 16:

- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2022 festgestellt, dass Asylantragssteller falsche Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft gemacht haben?*
- *Wie viele Asylantragssteller wurden im Jahr 2022 aufgrund der Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft unmittelbar abgewiesen?*
- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2022 festgestellt, dass ein Asylwerber, der sich bereits im Asylverfahren befunden hat, falsche Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft gemacht haben?*
- *Wie viele Asylverfahren wurden im Jahr 2022 aufgrund der Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft eingestellt?*
- *Wie viele Asylwerber wurden im Jahr 2022 aufgrund der Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft außer Landes gebracht?*

- *In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2022 festgestellt, dass Asylberechtigte falsche Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft gemacht haben?*
- *Wie viele Asylaberkennungsverfahren wurden im Jahr 2022 aufgrund der Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft eingeleitet?*
- *Wie viele Asylberechtigte wurden im Jahr 2022 aufgrund der Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft abgeschoben bzw. außer Landes gebracht?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 7, 10, 14, 17 und 18:

- *Welche Konsequenzen hat die Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft für den Asylantragssteller?*
- *Welche Konsequenzen hat die Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft für den Asylwerber?*
- *Welche Konsequenzen hat die Feststellung falscher Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft für den Asylberechtigten?*
- *Welche Anstrengungen, Maßnahmen bzw. Ressourcen werden konkret zur Feststellung der Richtigkeit oder Plausibilität von Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft angestellt bzw. aufgewendet?*
- *Ist hinsichtlich der unfassbar hohen Zahl an illegalen Einwanderern überhaupt noch eine seriöse Überprüfung auf Richtigkeit bzw. Plausibilität der Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft möglich?*

Eine Asylwerberin bzw. einen Asylwerber trifft die gesetzliche Pflicht, alle zur Begründung des Antrags auf internationalen Schutz erforderlichen Anhaltspunkte über Nachfrage wahrheitsgemäß darzulegen. Dazu gehören insbesondere auch wahrheitsgemäße Angaben über das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit. Jede antragstellende Person wird vor Beginn einer Einvernahme nachweislich über ihre Mitwirkungspflichten und insbesondere über die Folgen einer wahrheitswidrigen Aussage aufgeklärt. Aus einer allenfalls wahrheitswidrigen Aussage ergibt sich demnach eine nachteilig verlaufende Glaubwürdigkeitsprüfung. Besteht darüber hinaus der Verdacht einer strafbaren Handlung, wird zusätzlich eine Sachverhaltsdarstellung an die zuständige Behörde übermittelt.

Der Herkunftsstaat einer Asylwerberin bzw. eines Asylwerbers wird in erster Linie anhand der vorgelegten Identitätsdokumente ermittelt. Liegen bezüglich der Echtheit der

Dokumente Zweifel vor, so kann seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) eine Prüfung dieser Dokumente veranlasst werden. Liegen keine Identitätsdokumente vor oder ist deren Echtheit zweifelhaft, besteht auch die Möglichkeit, den Herkunftsstaat mit Hilfe einer wissenschaftlichen Sprachanalyse zu ermitteln.

Alle Angaben über Identität, Alter und/oder Herkunft werden auf Richtigkeit und Plausibilität in jedem Verfahren geprüft. Gelingt es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht, zum Beispiel seine zweifelhafte Minderjährigkeit durch unbedenkliche Urkunden oder sonstige geeignete gleichwertige Bescheinigungsmittel nachzuweisen, wird, sofern das ermittelnde Organ zu keinem klaren Ermittlungsergebnis kommt, eine medizinische Altersdiagnose angeordnet.

Gerhard Karner

